
S 29 AS 1053/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kinder Bedarfsgemeinschaft Wohnsitz
Leitsätze	<p>1. Für die Frage, ob ein Kind einem elterlichen Haushalt zumindest zeitweilig angehört, kommt es auf die tatsächlichen (faktischen) Verhältnisse an. Entscheidend ist, ob es sich dort dauerhaft und mit nur kurzfristigen Unterbrechungen tatsächlich aufhält. Bestehen ernstliche Zweifel an der Zugehörigkeit zum elterlichen Haushalt, kann die Haushaltszugehörigkeit nicht allein mit Hinweisen auf das elterliche Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht und auf den gegenüber der Meldebehörde verlautbarten Wohnsitz belegt werden.</p> <p>2. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter Ansprüche des Kindes mit der Begründung geltend, es gehöre ihrem Haushalt an, sind sie für diese anspruchsbegründende Tatsache darlegungs- und beweispflichtig. Mangelnde Mitwirkung bei der Aufklärung eines zweifelhaften Aufenthalts des Kindes geht danach zu Lasten der Leistungsbegehrenden.</p>
Normenkette	SGB II § 7 Abs 3 Nr 4
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 29 AS 1053/22
Datum	06.12.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 AS 677/22
Datum	30.05.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger und Berufungsführer (im Folgenden: Kläger) begehren Leistungen bzw. höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende, jetzt Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Zeit von November 2022 bis Mai 2023.

Der 1980 geborene Kläger zu 1. lebte zunächst zusammen mit seiner Ehefrau, Frau H. Z. (geb. 1984), und den gemeinsamen vier Kindern, dem 2012 geborenen Kläger zu 2., dem 2014 geborenen Kläger zu 3. und zwei Töchtern unter der Anschrift B. 35 in M.

Am 30. April 2021 teilte eine Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhouses M. dem Beklagten mit, dass die Ehefrau und die beiden Töchter des Klägers dort am Vortag Zuflucht gesucht hätten. Sie würden sich nunmehr als eigenständige Bedarfsgemeinschaft melden.

Am 19. Mai 2021 teilte eine Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhouses dem Beklagten telefonisch mit, dass der Kläger zu 1. bislang kein Kindergeld an seine Ehefrau weitergeleitet habe. Vielmehr habe er ihre und auf ihr eigenes Konto gezahlten SGB II-Leistungen mit Hilfe ihrer Kontokarte auf sein Konto überwiesen. Die Ehefrau sei einverstanden, dass wegen der bereits erfolgten Zahlungen für Mai 2021 erst ab Juni 2021 Zahlungen an sie wiederaufgenommen würden. Die Kläger zu 2. und 3. seien derzeit nicht beim Kläger zu 1. untergebracht, sondern bei dessen Eltern.

Am 10. Juni 2021 führte eine Mitarbeiterin des Beklagten beim Kläger zu 1. einen unangekündigten Hausbesuch durch. In einem Vermerk hielt sie dazu u.a. fest, der Kläger zu 1. habe ihr keinen Zutritt zur Wohnung gewährt. Er habe angegeben, seine beiden Söhne wohnten bei ihm. Sie habe ihm erwidert, dass er Gelegenheit habe zu zeigen, dass dies tatsächlich der Fall sei. Dazu habe er angegeben, die Kinder seien in der Schule bzw. im Hort. Die Wohnsituation habe er nicht zeigen wollen. Zum Abschied habe er einen großen Beutel mit Lego-Bausteinen aus dem Fenster gehalten und gefragt, ob dies Beweis genug sei.

Am 17. Juni 2021 telefonierte eine Mitarbeiterin des Beklagten mit dem dortigen Jugendamt. Ausweislich eines Gesprächsvermerks wurde ihr u.a. mitgeteilt, der

Kläger zu 1. wolle Unterhaltsvorschussleistungen für die Kläger zu 2. und 3. beantragen. Gleichzeitig habe er aber diverse Lebensumstände angegeben, die einen tatsächlichen Aufenthalt der Jungen bei ihm unglaublich erschienen ließen. Nach einer Rücksprache mit der Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhouses teilte die Mitarbeiterin des Jugendamtes in einem weiteren Telefonat mit, sie habe die Auskunft erhalten, die Kläger zu 2. und 3. seien zwar polizeilich beim Kläger zu 1. gemeldet, hielten sich aber tatsächlich bei ihren Großeltern auf. Nach Auskunft der Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhouses bestehe dazu eine Vereinbarung zwischen den Großeltern und dem Jugendamt.

Der Beklagte bat das dortige Jugendamt mit Schreiben vom 13. Juli 2021 um Auskunft über den Aufenthaltsort der Kläger zu 2. und 3. Dieses Ersuchen lehnte das Jugendamt mit Schreiben vom 9. August 2021 unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ab. Auf erneute Anfrage des Beklagten verwies das Jugendamt mit Schreiben vom 10. September 2021 auf [§ 64 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#). Das Jugendamt leiste der betroffenen Familie persönliche und erzieherische Hilfe. Nach seiner Einschätzung würde die Erteilung der begehrten Auskunft den Erfolg der Leistungsgewährung nach dem SGB VIII gefährden, da der erforderliche Vertrauensschutz erheblich beeinträchtigt würde. Es liege auch keine Einwilligung der betroffenen Personen vor.

Danach berücksichtigte der Beklagte die Kläger zu 2. und 3. für den Zeitraum ab dem Juni 2021 bis November 2022 nicht mehr als Teil der Bedarfsgemeinschaft des Klägers zu 1. und gewährte ihnen auch sonst keine Leistungen. Wegen der für diesen Zeitraum erhobenen Ansprüche der Kläger ist ein gesondertes Berufungsverfahren (Az. [L 2 AS 593/22](#)) geführt worden. In dem zuvor anhängigen Klageverfahren vor dem Sozialgericht Halle (SG, Az. S [7 AS 1066/21](#)) hat die Kindesmutter schriftliche Fragen zum Aufenthalt der Kläger zu 2. und 3. unter Verweis auf ein vermeintliches Zeugnisverweigerungsrecht abgelehnt. Trotz Anforderung des SG hat der Kläger zu 1. keine weiteren Belege zum tatsächlichen Aufenthaltsort der weiteren Kläger erbracht. In den ebenfalls vorangehenden Klage- und Eilverfahren (Az. S 7 AS 770/21 und S 7 AS 769/21 ER sowie dem Beschwerdeverfahren beim Senat zum Az. L 2 AS 583/21 B ER) haben die Kläger im Wesentlichen ausgeführt, dass die Söhne beim Vater lebten und dass das Kindergeld nicht Einkommen des Klägers zu 1. sei, sondern das seiner Kinder. Im Verfahren machten sie insbesondere Verletzungen des Sozialgeheimnisses und von Persönlichkeitsrechten geltend. Durch die Meldebescheinigung sei bewiesen, dass die Kläger zu 2. und 3. beim Kläger zu 1. wohnten. Die Kindesmutter gab an: „meine Söhne leben und haben schon immer im Haushalt meines Mannes gewohnt“. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, wogegen der Kläger zu 1. Beschwerde unter Berufung auf zahlreiche gesetzliche Vorschriften erhoben hat. Der Berichterstatter in diesem Beschwerdeverfahren hat sich am 10. November 2021 telefonisch beim Jugendamt nach den dort vorliegenden Erkenntnissen zum Aufenthaltsort der Kläger zu 2. und 3. erkundigt. Die für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen zuständige Stelle

teilte mit, die dortige Kenntnis, dass die SÄhne sich bei ihren Großeltern aufhielten, resultiere aus den Angaben der Kindesmutter. Der Soziale Dienst gab an, man wäre zwar in der Lage, Auskunft über den Aufenthaltsort der SÄhne und ein gerichtliches Verfahren zu geben; dies setze aber die Vorlage von Einverständniserklärungen beider Elternteile voraus. Nachdem die Kläger die erbetene Einverständniserklärung wegen Auskünften des Jugendamts nicht erteilten, wies der Senat die Beschwerde zurück (Beschluss vom 7. Dezember 2021). Die für die nachfolgenden Bewilligungszeiträume geführten einstweiligen Rechtsschutzverfahren blieben für die Kläger erfolglos (Az. der Beschwerdeverfahren L 2 AS 195/22 B ER, L 2 AS 328/22 B ER). Nachdem es die für den Zeitraum ab Juni 2021 bis November 2022 erhobenen Klagen (S 7 AS 770/21, S [7 AS 1066/21](#), S 7 AS 417/22 und S 7 AS 495/22) verbunden hatte, wies das SG die Klage ab (Urteil vom 17. Oktober 2022), weshalb die Kläger das oben genannte Berufungsverfahren führten. Zur mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2022 hatte das SG Frau H. Z. sowie die Eltern des Klägers zu 1., Frau E. und Herrn H.-J. K., als Zeugen geladen. Die Zeugen Z. und H.-J. K. haben von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Zeugin K. hat nach entsprechender Belehrung vor dem SG angegeben, die Mutter des Klägers zu 1. und die Großmutter der Kläger zu 2. und 3. zu sein. Weiterhin hat sie ausgeführt, dass den Klägern zu 2. und 3. ein Verfahrensbeistand bestellt worden sei. Diesem gegenüber hätten sie den Wunsch geäußert, bei den Großeltern zu leben. Es gebe hierzu aber noch keine Entscheidung des Familiengerichts. Die Kläger zu 2. und 3. lebten in ihrem Haushalt, schliefen dort, gingen zur Schule und würden abends wieder zurückkommen. Es gebe auch Kontakte zum Kindsvater, aber diese fänden auf neutralem Boden statt. Dieser Zustand sei seit dem letzten Jahr unverändert. Es gebe Zahlungen, die der Kindsvater leiste und es gebe auch Zahlungen, die sie leisteten. Kindergeld erhielten sie nicht weitergeleitet. Der Kläger zu 3. sei durch das Jugendamt im März 2021 in Obhut genommen worden. Der Kläger zu 2. befände sich schon seit längerer Zeit, d.h. seit Dezember 2017, in ihrem Haushalt.

Die Miete für die 64 qm große Wohnung mit drei Zimmern betrug ab dem 1. Dezember 2021 550,56 Euro (Grundmiete unverändert, Betriebskostenvorauszahlung 146,00 Euro monatlich, Heizkostenvorauszahlung 82 Euro monatlich). Der Kläger zu 1. bezog bis zum Jahr 2022 das Kindergeld für seine beiden Söhne in Höhe von je 219,00 Euro monatlich. Sonstige Einnahmen bestanden in der Bedarfsgemeinschaft nicht. Im Januar 2023 hatte der Kläger zu 1. für seine Kfz-Haftpflichtversicherung einen Jahresbeitrag in Höhe von 232,76 Euro zu entrichten.

Auf einen Fortzahlungsantrag bewilligte der Beklagte erneut nur dem Kläger zu 1. Hilfe zum Lebensunterhalt für den Monat Dezember 2022 610,34 Euro und für den Zeitraum Januar bis Mai 2023 monatlich 610,96 Euro (Bescheid vom 18. November 2022). Mit weiterem Bescheid vom selben Tag lehnte der Beklagte die Leistungen für Bildung und Teilhabe an die weiteren Kläger ab.

Mit Schreiben vom 24. November 2022 erhob der Kläger Widerspruch gegen die Bescheide vom 18. November 2022.

Am 25. November 2022 hat der Klager zu 1. beim SG Klage erhoben ([S 29 AS 1053/22](#)). Beigelegt waren die Bescheide vom 18. November 2022, gerichtet an den Klager zu 1. wegen der Ablehnung von Leistungen fur die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung fur den Klager zu 2. und fur den Klager zu 3. sowie der Bescheid vom 18. November 2022 wegen der Leistungen fur den Klager zu 1. fur die Monate Dezember 2022 bis Mai 2023. Nach einem Hinweis auf die Unzulassigkeit der Klage ohne durchgefuhrtes Vorverfahren und entsprechender Ankandigung hat das SG die Klage âverworfenâ (Gerichtsbescheid vom 6. Dezember 2022).

Nach Zustellung des Gerichtsbescheides am 8. Dezember 2022 haben die Klager am 12. Dezember 2022 Berufung eingelegt. Ihnen sei die begehrte Akteneinsicht nicht gewahrt worden und sie hatzen daher kein rechtliches Gehor erhalten. Das Urteil sei nicht unterschrieben gewesen. Es liege eine Ausnahme vom Vorverfahrenszwang vor. Im ubrigen entspricht der Vortrag der Klager, weil sie sich mit jeweils gleichlautenden Schreiben zu jeweils allen Verfahren (d.h. zu L 2 AS 667/22 B ER, [L 2 AS 593/22](#) sowie spater zum Eilverfahren L 2 AS 51/23 ER) geuert haben, dem in den anderen Verfahren.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 hat der Klager zu 1. eine von der Kindesmutter unterschriebene undatierte Erklrung vorgelegt, wonach sie erklre, âdas meine Shne C.-K. und F. K. ihren Aufenthalt, Wohnsitz, Wohnung usw. â unanfechtbar â beim Kindsvater habenâ. Der Klager zu 1. hat zudem mehrfach (einmal datierend auf den 13. Februar 2023) eine von der Kindesmutter und seinen Shnen unterschriebene Erklrung vorgelegt, worin sie und er besttigen, âvor und ab sowie seit Mai 2021 bis zum heutigen Tageâ und auch zuknftig im Haushalt des Kindsvaters zu leben und dass er ihnen jeden Monat âdas Kindergeld bar auf die Hand zahleâ bzw. es direkt an sie weiterleite.

Ein Nachweis fur den Wohnsitz seiner Shne sei die Meldebescheinigung. Des Weiteren hat er sich zum Beweis auf ein Aktenvorblatt des Beigeladenen zu einem Verfahren beim Verwaltungsgericht H. bezogen, in dem als Adresse des Klgers zu 3. dieselbe wie seine eingetragen ist. Das Protokoll des SG âunterliegt dem Recht nach der Beweisforschungâ. Was die Gromutter ausgesagt habe, sei rechtlich gar nicht mglich. Sie sei rechtlich nur umgangsberechtigt, was von den Eltern bestimmt werde. Dass die Kinder âmal bei den Groeltern ubernachten, ein paar Stunden zu Weihnachten ohne die Kindeseltern etc. oder vom Hort oder einer Schulveranstaltung abgeholt oder ausnahmsweise mal mit ausdrcklicher Erlaubnis und Vollmacht der Eltern zum Doktor gehen knnenâ, sei bekannt.

Es habe im Juni 2021 lediglich eine Vollmacht fur die Gromutter in Bezug auf den Klger zu 3. gegeben, wobei es um einen mglichen Arztbesuch gegangen sei. Es gebe familire Spannungen mit der Gromutter der Shne. Regelungen zum Umgang (fur sie) seien lngst vom Familiengericht geklrt; ebenso Vollmachten usw. Das Familiengericht habe festgestellt, dass die Gromutter und das Jugendamt rechtswidrig agiert htzen und dass zuknftige Verste zum Umgangsentzug bei der Gromutter fhren wrden. Den Umgang und

Aufenthalt der Kinder bestimmten die Eltern.

Des Weiteren hat der Klager zu 1. eine Bescheinigung vom 26. Januar 2023 ber die Zahlung von Schulgeld fr den Schulbesuch des Klagers zu 2. vorgelegt, wonach er einen Kostenbeitrag i.H.v. 750 Euro fr den Zeitraum August bis Dezember 2022 entrichtet habe. Seine Mutter konne sich nicht um die Enkel kmmern, weil sie zunchst mit der Pflege ihres Ehemanns beschftigt gewesen sei. Er selbst sei alleinerziehend und dies begrnde einen Mehrbedarf. Sein Vater sei mittlerweile verstorben. Der Beklagte msse nachweisen, dass seine Kinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehrten und msse hierfr Urkunden vorlegen.

Betreffend die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwlftes Buch  Sozialhilfe (SGB XII) oder dem SGB VIII bestehe gegenber den Vorgerichten und dem Beklagten ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch. Der Beklagte htte von sich aus Leistungen gem den Sozialgesetzbchern beantragen mssen. Das Jugendamt habe aus Kinderschutzinteressen von sich selbst Leistungen beantragen mssen. Seine Shne htten ihren Lebensunterhalt mit dem Kindergeld bestreiten mssen. Betreffend die Sozialhilfe sei der Beklagte, bedingt durch einen sozialhilferechtlichen Herstellungsanspruch, zustndig. Der Beklagte msse stellvertretend einen Antrag stellen. Personen mit einem gewhnlichen Aufenthalt bzw. Sesshaften sei Brgergeld zu gewhren. Personen mit nur einem tatschlichen Aufenthalt sei Sozialhilfe zu gewhren. Seine Kinder htten einen gewhnlichen Aufenthalt; das schliee Sozialhilfe aus.

Der Klager zu 1. hat in der Berufungsinstanz erneut Akteneinsicht begehrt und Mittellosigkeit in Bezug auf Fahrtkosten bzw. Vervielfltigungskosten geltend gemacht. Ihm ist mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 in einem parallel gefhrten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. L 2 AS 667/22 B ER) die Einsichtnahme auf der Geschftsstelle gestattet worden und er ist um Glaubhaftmachung seiner Mittellosigkeit gebeten worden (Schreiben vom 8. Dezember 2022). Eine Glaubhaftmachung ist nicht erfolgt. Der Klager zu 1. hat lediglich auf die Bedrftigkeit nach dem SGB II verwiesen. Er hat besttigt, dass der Beklagte ihm die Verwaltungsvorgnge zugesandt hat.

Die Klager meinen, die Ausknfte des Beigeladenen drften nicht verwendet werden, weil er mit diesem in Rechtsstreitigkeiten stehe und diese sich auf Angaben nach dem SGB VIII bezgen, welche ohne Zustimmung der Eltern nicht erlaubt seien.

Der Klager zu 1. hat sich auf Anfrage des Senats vom 29. Mrz 2023 in einem das vorliegende Berufungsverfahren betreffenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (L 2 AS 51/23 ER) nicht bereit erklrt, die Mitarbeiter des Jugendamts zu Ausknften zum gewhnlichen Aufenthalt seiner Shne seit dem Jahr 2021 zu ermchtigen. Ebenso hat er trotz Nachfrage keine Belege zur Weiterleitung des Kindergeldes eingereicht. Weiter hat er es auf das gerichtliche Schreiben vom 17. April 2023 hin abgelehnt, den Schulbegleiter des Klagers zu 2. zu benennen oder vom Sozialgeheimnis zu befreien.

In der mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 hat der Kläger zu 1. nochmals erklärt, dass sich seine Söhne tatsächlich, d.h. auch physisch, überwiegend beim ihm aufhielten. Bei der Großmutter seien sie nur besuchsweise. Auch Frau Z. hat angegeben, dass sich ihre Söhne beim Kläger zu 1. aufhielten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Angaben des Klägers zu 1. und der Frau Z. wird auf das Protokoll verwiesen.

Mit als Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bezeichnetem Bescheid vom 1. Februar 2023 zum Bescheid vom 18. November 2022 hat der Beklagte dem Kläger zu 1. für den Zeitraum ab Dezember 2022 bis Mai 2023 Leistungen in geänderter Höhe bewilligt sowie eine Erstattung verfügt. Für Dezember 2022 bewilligte er dem Kläger zu 1. unverändert insgesamt 610,34 Euro, ab Januar 2023 nunmehr monatlich insgesamt nur 601,96 Euro. Die Änderung hat der Beklagte mit der Anhebung des Kindergeldes pro Kind auf 250 Euro (also je Kind 31 Euro, monatlich insgesamt 62 Euro mehr) ab Januar 2023 begründet. Mit dem Bescheid hat der Beklagte vom Kläger zu 1. insgesamt 124 Euro als zu erstattende Leistungen geltend gemacht. Dies berücksichtigt gemäß der in Bezug genommenen Anlage zum Bescheid eine Anpassung der Leistungsauszahlung für die Monate Januar und Februar 2023 an den ab 1. Januar 2023 für Alleinstehende geltenden Regelbedarf für das Bürgergeld in Höhe von 502 Euro (53 Euro mehr).

Während des Berufungsverfahrens hat der Beklagte den Widerspruch des Klägers zu 1. gegen den Bescheid vom 18. November 2022 in der Fassung des Bescheides vom 1. Februar 2023 und gegen die Ablehnungsbescheide vom 18. November 2022 bezüglich der Gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für den Bewilligungszeitraum Dezember 2022 bis Mai 2023 zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2023). In der Darstellung des Sachverhalts wird auf den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1. Februar 2023 verwiesen, der die erhöhten Regelbedarfe sowie die Erhöhung des Kindergeldes umsetze. Weiter wird erwähnt, dass eine Aufhebung und Erstattung wegen der bereits erfolgten Überzahlung geregelt worden sei.

Die Kläger beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Halle vom 6. Dezember 2022 aufzuheben, die Bescheide vom 18. November 2022 in der Fassung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 1. Februar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Februar 2023 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, für die Zeit vom November 2022 bis Mai 2023 den Klägern zu 2 und 3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Bildung und Teilhabe für die Mittagsverpflegung und dem Kläger 1 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren; außerdem den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1. Februar 2023 aufzuheben, soweit darin eine Erstattungsforderung geltend gemacht wird.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Bezugnehmend auf die vorangehenden BeschlÃ¼sse des Senates sowie auf das Sitzungsprotokoll zur mÃ¼ndlichen Verhandlung beim SG vom 17. Oktober 2022 vertritt er die Auffassung, es sei bereits festgehalten worden, dass der KlÃ¤ger zu 1. nicht glaubhaft gemacht habe, dass sich seine beiden SÃ¶hne tatsÃ¤chlich in seinem Haushalt aufhielten.

Mit Beschluss vom 11. April 2023 hat der Senat den Landkreis Saalekreis zu dem Verfahren sowie den weiteren Verfahren [L 2 AS 593/22](#) und L 2 AS 51/23 ER beigeladen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er hat im Verfahren L 2 AS 51/23 ER mitgeteilt, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seit Mai 2021 weder Leistungen nach dem SGB XII noch solche nach dem SGB VIII bezogen hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger zu 2. habe Hilfe zur Erziehung nach [Â§ 35a SGB VIII](#) erhalten: zunÃ¤chst eine ambulante EinzelfÃ¶rderung bei einem TrÃ¤ger und ab Februar 2021 eine ambulante Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters. FÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3. wÃ¼rden die monatlichen Hortbetreuungskosten erstattet.

Die Sitzungsvertreterin des Beigeladenen hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 erklÃ¤rt, dass der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes â sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben seien â mÃ¶glicherweise Angaben zum Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. machen kÃ¶nnte, sie dies aber aufgrund ihrer aus GrÃ¼nden des Datenschutzes eingeschrÃ¤nkten Kenntnis nicht sicher sagen kÃ¶nne.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 Beweis erhoben durch die Befragung der Zeugin E. K., welche unter Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht zur Sache nicht ausgesagt hat. Das Protokoll des SG zu ihrer Aussage in der dortigen mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2022 ist verlesen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 6. Dezember 2022, mit dem es die Klage gegen die Bescheide vom 18. November 2022 und auf hÃ¶here Leistungen an den KlÃ¤ger zu 1. fÃ¼r die Zeit vom November 2022 bis Mai 2023 sowie Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. abgewiesen hat. Gegenstand des Verfahrens sind auÃerdem der den KlÃ¤ger zu 1. betreffende Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1. Februar 2023 in Gestalt

des Widerspruchsbescheids vom 27. Februar 2023 und die Klage gegen die darin geregelte Erstattungsforderung. Denn der nach Klageerhebung ergangene Verwaltungsakt ersetzte den Bewilligungsbescheid vom 18. November 2022 vollständig und wird demnach gemäß [Â§ 96 SGG](#) kraft Gesetzes Gegenstand des Klage- bzw. nachfolgenden Berufungsverfahrens. Dies gilt auch für die Erstattungsforderung (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 3. September 2020 – [B 14 AS 55/19 R](#) – juris Rn. 13).

B. Die Berufung der Kläger ist gemäß [Â§ 143](#) und [144 SGG](#) statthaft und sie ist auch in zulässiger Weise erhoben worden.

C. Die Berufung ist allerdings nicht begründet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Sie ist, nachdem nunmehr das Vorverfahren beendet wurde, nicht mehr unzulässig, aber unbegründet. Die an den Kläger zu 1. gerichtete Bewilligung ist rechtmäßig. Nach den für den Senat verfügbaren Erkenntnismitteln hat der Kläger zu 1. keine höheren Leistungsansprüche gegen den Beklagten und die übrigen Kläger haben keinen Leistungsanspruch gegen den Beklagten bzw. den Beigeladenen. Gleichfalls nicht zu beanstanden sind die Aufhebungsentscheidung und die Erstattungsforderung gegenüber dem Kläger zu 1.

1. Soweit der Bescheid vom 1. Februar 2023 Änderungen enthält, ist Rechtsgrundlage hierfür [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Erstattungsforderung findet ihre rechtliche Grundlage in [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#).

2. Die mit dem Bescheid vom 1. Februar 2023 verbundene Änderung und die Erstattungsforderung sind formell rechtmäßig ergangen. Soweit sie auf die veränderte Einkommenslage des Klägers zu 1. zurückgeht, bedurfte es schon keiner Anfechtung ([Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X](#)). Zudem haben die Kläger sich noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides mit Schreiben vom 13. Februar 2023 ausführlich geäußert, so dass etwaige Anfechtungsmängel geheilt wurden ([Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#)).

3. Der Bescheid vom 1. Februar 2023 und die Bescheide vom 18. November 2022 sind den Klägern wirksam bekanntgegeben worden ([Â§ 37 SGB X](#)). Die Bekanntgabe gegenüber dem Kläger zu 1. als einem von zwei Elternteilen genügt auch für eine Bekanntgabe an seine beiden Söhne, die Kläger zu 2. und 3. (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 – [B 14 AS 2/13 R](#) – juris Rn. 23).

4. Die Bewilligung ist auch hinreichend bestimmt ([Â§ 33 Abs. 1 SGB X](#)), denn es ist eindeutig zu erkennen, welchem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für welchen Monat welcher Leistungsanspruch verbleiben soll. Das Fehlen einer Unterschrift ist unschädlich ([Â§ 33 Abs. 5 SGB X](#)).

5. Die angefochtenen Bescheide sind auch materiell nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) fÃ¼r eine AbÃ¤nderung ab Januar 2023 liegen vor. Nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 18. November 2022 sind wesentliche Ã¤nderungen in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten. Der Beklagte hatte dem KlÃ¤ger zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit von Dezember 2022 bis Mai 2023 bewilligt. Er ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich zum 1. Januar 2023 Ã¤nderungen dadurch ergeben haben, dass das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen in Form von Kindergeld aufgrund der gesetzlichen Anhebung hÃ¶her wurde und dass sich die Kosten fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung geÃ¤ndert hatten, wÃ¤hrend sich gleichzeitig die HÃ¶he der Regelbedarfe geÃ¤ndert hatte. Diese nach Erlass der ursprÃ¼nglichen Bewilligungsentscheidung eingetretenen Ã¤nderungen stellen im Sinne des [Â§ 48 SGB X](#) wesentliche VerÃ¤nderungen in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen dar, weil sie rechtlich eine andere Anspruchsberechnung zur Folge haben. Die Bewilligungsentscheidung war ohne AusÃ¼bung von Ermessen zum Zeitpunkt der Ã¤nderungen anzupassen ([Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III)). Im Ã¼brigen hat der KlÃ¤ger zu 1. Ã¼ber die Bewilligung vom 1. Februar 2023 hinaus fÃ¼r den Monat Dezember 2022 keinen weiteren Anspruch und ist die geÃ¤nderte Berechnung ab dem Monat Januar 2022 nicht zu beanstanden. Dass den Ã¼brigen KlÃ¤gern in dem Bescheid ebenso wie im Bescheid vom 18. November 2022 keine Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt wurde bzw. mit gesonderten Bescheiden vom 18. November 2022 die Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe abgelehnt wurden, ist ebenso nicht zu beanstanden. Ihnen standen insgesamt keine Leistungen nach dem SGB II zu. Auch AnsprÃ¼che gegen den Beigeladenen sind nicht zu erkennen.

Zur Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen zÃ¤hlen u.a. seine dem Haushalt angehÃ¶renden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen beschaffen kÃ¶nnen ([Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)). FÃ¼r die Frage, ob ein Kind dem Haushalt angehÃ¶rt, kommt es auf die tatsÃ¤chlichen (faktischen) VerhÃ¤ltnisse an (vgl. Peters in: Estelmann, SGB II, Â§ 7 [Stand: Juni 2019] Rn. 73; Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 7 Rn. 256). Entscheidend ist deshalb nicht, ob die Kinder dort nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gemeldet sind oder ob die Eltern Ã¼ber das Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht verfÃ¼gen. Entscheidend ist vielmehr, ob sie sich dort unbeschadet kÃ¼rzerer Unterbrechungen tatsÃ¤chlich aufhalten (vgl. Peters, a.a.O., Leopold, a.a.O.). GehÃ¶ren Kinder einem Haushalt nur zeitweise an, kann eine sog. temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2014 â [B 14 AS 65/13 R](#) â juris Rn. 14).

Der Senat kann wegen der mangelnden Mitwirkung der KlÃ¤ger nicht feststellen, dass sich die KlÃ¤ger zu 2. und 3. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Dezember 2022 bis Mai 2023 tatsÃ¤chlich im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufgehalten haben. Aufgrund zahlreicher Anhaltspunkte, die gegen einen solchen Aufenthalt sprechen, und der strikten Weigerung der KlÃ¤ger, eine vollstÃ¤ndige

Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht zu ermöglichen, geht der Senat vielmehr davon aus, dass die Kläger zu 2. und 3. nicht im Haushalt ihres Vaters leben. Lassen sich anspruchsbegründende Tatsachen nicht feststellen, geht dies grundsätzlich zu Lasten des Leistungsbegehrenden. Die gilt erst recht in Bezug auf Umstände, die – wie hier – ausschließlich in die Sphäre des Betroffenen fallen. Auch soweit in den sozialgerichtlichen Verfahren der Sachverhalt durch das Gericht und von Amts wegen zu erforschen ist, sind hierfür die Beteiligten heranzuziehen ([Â§ 103 Satz 1 SGG](#)). Diese gesetzliche Mitwirkungslast hat u.a. zur Folge, dass es zu Lasten des Beteiligten geht, wenn er die gerichtliche Aufklärung des Sachverhalts durch fehlende Mitwirkung erschwert (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 103 Rn. 16](#)).

Anlass zu Zweifeln am Aufenthalt der Kläger zu 2. und 3. im väterlichen Haushalt und damit zu weiteren Ermittlungen waren aufgrund der konkreten Umstände gegeben. Nach den insoweit nicht vom Akteneinsichtsrecht des Klägers zu 1. durch den Beklagten ausgenommenen und dementsprechend verwertbaren Aktenteilen hat der Beklagte von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses von dem unstreitigen Auszug der Ehefrau und der beiden Töchter des Klägers zu 1. erfahren und weiter die Information erhalten, auch die Kläger zu 2. und 3. hielten sich nicht mehr im Haushalt des Klägers zu 1. auf. Diese Informationen erscheinen relevant, weil naheliegt, dass sie jeweils auf die Kindesmutter zurückgingen. Diese Auskunft gaben und geben immer noch Anlass zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts in Bezug auf den überwiegenden (dauerhaften) Aufenthaltsort der Kläger zu 2. und 3.

Der vom Antragsgegner durchgeführte Besuch der Wohnung des Klägers zu 1. hat nicht zur Klärung bzw. zur Zerstreuung der aus den Auskünften des Frauenhauses resultierenden Zweifel am tatsächlichen Aufenthalt der Söhne des Klägers zu 1. in dessen Haushalt geführt. Die Wohnung durfte nicht besichtigt werden. Die Söhne wurden nicht angetroffen. Das vorgezeigte Spielzeug kann einen dauerhaften Aufenthalt in der Wohnung nicht belegen.

Die vorgelegten Kontoauszüge, Schulbuchlisten und Rechnungen bezeugen im konkreten Fall nicht den tatsächlichen Aufenthaltsort der Kläger zu 2. und 3. Ebenso sind die Meldebestätigung bzw. Eintragungen über den Wohnsitz in den Verwaltungsvorgängen nicht geeignet, einen tatsächlichen Nachweis für eine andauernde Haushaltsgemeinschaft des Klägers zu 1. mit seinen Söhnen und ihren tatsächlichen Aufenthalt zu erbringen. Die Meldebescheinigung beweist als öffentliche Urkunde im Sinne der [Â§ 415 ff. Zivilprozessordnung](#) lediglich, dass die in ihr enthaltenen Angaben über den Einwohner im Melderegister gespeichert sind. Ob diese Angaben zum Zeitpunkt der Ausstellung richtig und vollständig waren und noch sind, kann mit ihr nicht belegt werden. Ob also der Meldepflichtige die in der Bescheinigung bezeichnete Wohnung tatsächlich bewohnt, wird damit nicht dokumentiert (vgl. Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 14. Dezember 2020 – [W 8 K 20.862](#) – juris Rn. 41). Es ist zudem weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass die Meldebescheinigung in Bezug auf die Kläger zu 2. und 3. nicht lediglich die Erklärung der Eltern über deren Wohnsitz wiedergibt, sondern auf einer Überprüfung (vgl. [Â§ 6 Abs. 3 BMG](#)) des Sachverhalts durch die

Meldebehörde beruht. Sofern für den Verwaltungsvollzug und auch für die gerichtlichen Verfahren die vom Kläger zu 1. angegebene Meldeadresse seiner Söhne z.B. im Rubrum von Entscheidungen zur Identifikation der Kläger zu 2. und 3. als Beteiligte sowie für die Zwecke der Zustellung übernommen wird, kann dies den tatsächlichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort gleichfalls nicht belegen.

Damit verbleibt es, was die Mitwirkung der Klägerseite an der Aufklärung des Sachverhalts angeht, bei deren bloßen Behauptung, die Söhne wohnten beim Kläger zu 1. Soweit er, seine Söhne und die Kindesmutter mehrere entsprechende schriftliche Bestätigungen vorgelegt haben, sind dies ebenfalls nur unbelegte Behauptungen. Tatsächliche und nachprüfbare Anhaltspunkte haben die Kläger trotz mehrfacher Aufforderungen des Senats nicht vorgetragen. Stattdessen haben sie sich im Wesentlichen wiederholt auf ihre Rechtsauffassung berufen, dass die elterliche Sorge die Grundlage für das Bestimmungsrecht über den Aufenthalt der Söhne darstelle und dass es ohne Zustimmung der Eltern gar keinen anderen gewöhnlichen Aufenthaltsort geben könne. Die aus Sicht des Senates als notwendig dargestellte weitere Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht haben die Kläger insbesondere dadurch verhindert, dass sie weder den Mitarbeitern des Jugendamts noch dem Schulbegleiter eine Aussage über die Wohnverhältnisse bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt der Kläger zu 2. und 3. gestattet haben. Sie haben damit aktiv die Aufklärung des Sachverhalts behindert. Auch die Beiziehung der Akten des Jugendamts und des Familiengerichts, in denen sich Angaben zumindest zum zeitweisen Aufenthalt der Söhne finden müssen, haben sie verhindert. Jedenfalls im Zusammenhang mit der im März 2021 erfolgten Inobhutnahme des Klägers zu 2. durch das Jugendamt müssen solche Akten existieren. Zudem hat der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat selbst erklärt, er habe beim Familiengericht eine Umgangsregelung für den Umgang seiner Mutter mit seinen Söhnen beantragt. Diese Akten haben die Kläger dem Gericht nicht zugänglich gemacht, ihre Existenz sogar geleugnet.

Soweit sich die Kläger für ihre nicht hinreichende Mitwirkung beispielsweise in Form der Befreiung über die Verschwiegenheitspflichten auf den Datenschutz bzw. den Persönlichkeitsrechtsschutz stützen, steht ihnen dies zwar frei. Sie sind nicht im Sinne einer durchsetzbaren Handlungspflicht verpflichtet, dem Beklagten oder dem Gericht näher Auskunft zu erteilen oder Schweigepflichtsentsbindungserklärungen abzugeben. Sie müssen dann allerdings im Sinne einer Obliegenheit die daraus resultierenden Konsequenzen nämlich die Folgen der Nichterweislichkeit ihrer Behauptungen bzw. der Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs tragen.

Auch die Erklärungen der Kindesmutter in der Verhandlung zum Aufenthaltsort der Söhne können den Senat nicht überzeugen. Dagegen, dass die Ehefrau des Klägers zu 1. zum tatsächlichen Aufenthaltsort der Söhne verlässliche Angaben machen kann, spricht die von ihr zugestandene fehlende tatsächliche Wahrnehmung. Denn sie hat angegeben, seit der Trennung nicht mehr in der Wohnung des Klägers zu 1. gewesen zu sein, sondern lediglich mit den Söhnen mittels dessen Telefon gesprochen zu haben.

Jedenfalls werden die nach dem Vorstehenden bereits durch die Informationen aus dem Frauenhaus und die aktive Behinderung der Sachverhaltsaufklärung geweckten Zweifel an den Angaben der Klagerseite zum tatsachlichen Aufenthalt der Klager zu 2. und 3. im Haushalt ihres Vaters aufgrund der Aussage der Frau E. K. beim SG in einem Mae verstarkt, dass der Senat seiner Entscheidung zugrundelegt, dass die Kinder sich dort im streitgegenstandlichen Zeitraum nicht aufhielten. Die Aussage der Zeugin konnte der Senat trotz deren Zeugnisverweigerung in der Berufungsinstanz als Beweismittel verwerten. Denn wenn Zeugen in anderen Gerichtsverfahren ausgesagt haben und hieruber Niederschriften vorliegen, kann das Gericht sie auch ohne Zustimmung der Beteiligten im Wege des Urkundsbeweises wardigen (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020,  103 Rn. 11d). Die Zeugin zeichnet von der Lebenssituation der Jungen ein vollig anderes Bild als die Klager. Die Sohne des Klagers zu 1. warden sich seit Marz 2021 nach einer Inobhutnahme des Klagers zu 3. beide bzw. der Klager zu 2. schon seit langerer Zeit in ihrem Haushalt aufhalten und dort versorgt werden, von dort aus die Schule besuchen und ubernachten. Die Kontakte mit dem Klager zu 1. fanden auf neutralem Boden statt. Diese vom SG als glaubhaft angesehene Zeugenaussage erschattert das klagerische Vorbringen nachhaltig.

Der Senat geht daher davon aus, dass die Klager zu 2. und 3. nicht durchgangig oder zumindest in einem fur die Annahme einer temporaren Bedarfsgemeinschaft genugenden zeitlichen Umfang zum Haushalt des Klagers zu 1. gehorten. Danach sind sie, sowohl was die Leistungen fur den Lebensunterhalt anbelangt, als auch in Bezug auf die Leistungen fur Bildung und Teilhabe, nicht anspruchsberechtigt.

Ohne Zugehorigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern konnen die Klager zu 2. und 3. mangels Vorliegen der Voraussetzungen des [ 7 Abs. 1 SGB II](#) auch keine Leistungen als eigene Bedarfsgemeinschaft beanspruchen. Sie sind erst in den Jahren 2012 bzw. 2014 geboren und daher im Anspruchszeitraum nicht schon 15 Jahre alt. Sofern sie mit den Groeltern zusammengelebt haben, stellt diese Familienkonstellation gem [ 7 SGB II](#) keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II dar.

Gleichzeitig kann der Senat nicht klaren, ob die Klager zu 2. und 3. nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind. Insoweit wurde eine fur sie gunstige Entscheidung voraussetzen, dass der Senat gem [ 128 SGG](#) die volle berzeugung vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gewinnt. Dies ist mangels Mitwirkung der Klager und anderer geeigneter Erkenntnisquellen nicht der Fall. So kann der Senat nicht sicher erkennen, ob die Klager zu 2. und 3., sofern sie sich nicht dauerhaft im Haushalt eines Elternteils aufgehalten haben, gem [ 27 Abs. 1](#) und 2 SGB XII hilfebedurftig gewesen sind. Zwar sind eigene Mittel der Klager zu 2. und 3. in Form von Geldeinkommen oder Vermogen nicht ersichtlich. Gleichwohl konnten aber auch geldwerte Sachzuwendungen wie Verpflegung usw. ([ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#): Einkommen sind alle Einkunfte in Geld oder Geldeswert) zu bercksichtigen sein. Einzelheiten dazu, wie der Lebensunterhalt der Klager zu 2. und 3. im

Streitzeitraum sichergestellt war, haben die Klager aber trotz Nachfrage weder vorgetragen noch entsprechende Belege vorgelegt. Auerdem konnte einem Anspruch noch eine ggf. zu vermutende Bedarfsdeckung durch die Unterstutzungsleistungen anderer Personen entgegenstehen. Denn lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird gema [ 39 SGB XII](#) vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhalt, soweit dies nach deren Einkommen und Vermogen erwartet werden kann. Abgesehen davon, dass schon der gewohnliche Aufenthaltsort der Klager zu 2. und 3. strittig geblieben ist, hat der Senat zu den weiteren Voraussetzungen der Vermutungsregelung mangels konkreter Angaben der Klagerseite, wegen der aufgrund des Verhaltens der Klagerseite fehlenden Moglichkeit, Informationen vom Jugendamt zu erhalten und wegen der Zeugnisverweigerung der Gromutter keinerlei Informationen. Ein Indiz gegen das Vorliegen zumindest einer akuten Notlage ist, dass das Jugendamt des Beigeladenen, das offenbar mit dem Sachverhalt vertraut ist, bislang wohl nicht weiter eingeschritten ist. Demnach kann dahinstehen, ob die Klagerseite berhaupt ernsthaft Anspruche nach dem SGB XII geltend macht, wenn sie auf die konkrete Nachfrage des Senats hierzu ausfuhren, sie sahen den Beklagten in der Pflicht, solche Anspruche zu verfolgen und zudem meinen, solche Anspruche standen gar nicht zu, weil diese nur nicht Sesshaften zu gewahren seien.

Wenn keine Bedarfsgemeinschaft des Klagers zu 1. mit den Klagern zu 2. und 3. nachgewiesen ist, bestehen auch keine hheren Anspruche des Klagers zu 1. Insofern hat der Beklagte dann zu Recht das erhaltene Kindergeld als sein Einkommen bercksichtigt. Kindergeld stellt wie jede andere Einnahme in Geld gema [ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) Einkommen dar. Es ist auch nicht gema [ 11a SGB II](#) von der Bercksichtigung ausgenommen. Das Kindergeld ist Einkommen des Klagers zu 1., weil er es erhalt. Die Ausnahmeregelung zur Bercksichtigung des Kindergeldes bei den Kindern ist nicht einschlig. Denn eine abweichende (normative) Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen der Kinder sieht das Gesetz gema [ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II](#) nur dann vor, wenn sie zur Bedarfsgemeinschaft des Kindergeldberechtigten gehren. Eben dies konnte der Senat nicht feststellen, so dass es bei den Grundregeln des [ 11 Abs. 1 SGB II](#) verbleibt.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Ausnahmeregelung des [ 1 Abs. 1 Nr. 8](#) der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung bzw. nun Brgergeld-Verordnung (Alg II-V) eingreifen wrde, nach welcher das Kindergeld als Einkommen nicht dem Klager zu 1., sondern den Klagern zu 2. und 3. zuzurechnen wre. Nach dieser Vorschrift ist Kindergeld fr Kinder des Hilfebedrftigen, soweit es nachweislich an die nicht im Haushalt des Hilfebedrftigen lebenden Kinder weitergeleitet wird, nicht als dessen Einkommen zu bercksichtigen. Eine solche Weiterleitung (an die nach seiner Darstellung in seinem Haushalt lebenden Kinder) hat der Klager zu 1. zwar behauptet, aber gleichzeitig in der mndlichen Verhandlung angegeben, das Geld nicht in bar auszuzahlen, sondern fr den Lebensunterhalt der Shne zu verwenden. Belege fr die Weiterleitung des Kindergeldes hatte er schon zuvor

trotz Anfrage des Senates nicht erbracht, so dass auch diese Behauptung den Senat nicht Ã¼berzeugen kann.

Auch im Ã¼brigen kann der Senat keine Unrichtigkeiten der Bewilligung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1. erkennen. Die Wohnkosten hat der Beklagte vollstÃ¤ndig als Bedarf fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung i.S.d. [Ã§ 22 SGB II](#) berÃ¼cksichtigt. Das bedarfsmindernde Einkommen des KlÃ¤gers zu 1. in Form des Kindergeldes hat er um die zutreffenden Absetzungen fÃ¼r Versicherungen bereinigt.

Der Beklagte durfte die mit der notwendigen Ã¤nderung der Bewilligung einhergehende Erstattungsforderung gemÃ¤Ã§ [Ã§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X](#) gegen den KlÃ¤ger zu 1. festsetzen. Deren HÃ¶he folgt, wie dem Bescheid vom 1. Februar 2023 zu entnehmen ist, aus der GegenÃ¼berstellung der bislang ab Januar 2023 bereits wegen der zeitgleich geÃ¤nderten HÃ¶he der Regelbedarfe zunÃ¤chst ohne Verwaltungsakt hÃ¶her ausgezahlten Leistungen und den nun zu bewilligenden Leistungen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã§ 193 SGG](#).

E. Die Rechtssache bietet keine GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Ã§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024